

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom **23. JULI 1981** bis **25. AUG. 1981** im Rathaus in Burkardroth öffentlich ausgelegt.

Burkardroth, den **5. OKT. 1981**



*R. Jend*  
.....  
Bürgermeister

Der Markt Burkardroth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **15. SEP. 1981** den Bebauungsplan gem. § 1c BBauG als **S a t z u n g** beschlossen.

Burkardroth, den **5. OKT. 1981**



*R. Jend*  
.....  
Bürgermeister

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom **04.02.82**..... Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBauG i.V.m. § 3 der Delegations-VO. vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F.d.VO. vom 04.07.1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.

Bad Kissingen, **04.02.82**  
Landratsamt  
I. A.  
*[Signature]*  
Fleischer/ORR



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am **05.03.1982** durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht worden mit dem Verweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Burkardroth während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Burkardroth, den **05.03.1982**



*R. Jend*  
.....  
Bürgermeister

# BEBAUUNGSPLAN DES MARKTES BURKARDROTH LKR. BAD KISSINGEN

## FÜR D. GEB.: AM STEINWIESENFELD IM GEMEINDETEIL FRAUENROTH — M. 1: 1000

AUFGESTELLT:  
OERLENBACH, DEN 17.11.1980  
GEÄNDERT , DEN 30.06.1981

DER ARCHITEKT:



architekturbüro  
michael pettinella + partner  
6788 Oerlenbach, bergstr. 5  
Telefon 09785/9489

*[Signature]*

### 1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

----- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

~~AAAA~~ Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

1.3.1 Wer Bodenaltertümer auffindet ist verpflichtet diese den Unteren Denkmalschutzbehörden beim LRA Bad Kissingen oder beim Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§ 8 Abs. 1 DSchG).

1.3.2 Wer in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald eine Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Forststrafgesetz).

1.3.3 Das Baugebiet liegt im Heilquellenschutzbereich IV, Bauwillige haben deshalb die entsprechenden Auflagen zu beachten.

## 2. WEITERE FESTSETZUNGEN

---

- 2.1 Das Bauland ist festgesetzt als:  
MD<sub>b</sub> (Abgestuftes Dorfgebiet) gem. § 5 Abs. 3 BauNVO.
- 2.2 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.3 Für alle Wohngebäude sind sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
- 2.4 Die Dacheindeckung der gesamten Wohngebäude ist nur mit roten Dachziegeln vorzunehmen.
- 2.5 Vor sämtl. Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- 2.6 Dachgaupen sind nicht gestattet, Kniestöcke dürfen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
- 2.7 Soweit Garagen nicht an den Grundstücksgrenzen geplant sind, wird die Integrierung in die Wohnhäuser unter Beibehaltung der Satteldachform zwingend vorgeschrieben.
- 2.8 Die Außenbehandlung der Fassaden muß in gedeckter Farbgebung erfolgen.
- 2.9 Die Art und Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen ist innerhalb eines Straßenzuges aufeinander abzustimmen. Die Höhe dieser Einfriedungen darf 1,20 m von OK-Straße nicht überschreiten. Einfriedungen dürfen einen höchstens 50 cm hohen Sockel erhalten, darauf sind Eisen- bzw. Holzzäune zulässig. Straßenseitige Einfriedungen aus Maschendraht sind unzulässig.
- 2.10 Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist gemäß § 23 BauNVO untersagt.
- 2.11 Die Errichtung von Großvieh-, Schweinemast-, Schweinezuchtställen und Silos im MD<sub>b</sub> ist untersagt.
- 2.12 Je 200 qm Gartenfläche ist ein großkroniger Laubbaum bzw. ein starkwüchsiger Obstbaum (Umfang 8-10) anzupflanzen (z.B. Eberesche, Hainbuche, Salweide, Stieleiche, Traubeneiche, Rotbuche; Größe: 2x verpflanzt, Stammumfang mindestens 8-10).
- 2.13 Die Pflanzung fremdländischer Nadelbäume ist unzulässig.
- 2.14 Zur Abschirmung des Baugebietes gegen die umgebende Landschaft sind mindestens zweizeilige Hecken aufzubauen, bei denen folgende Gehölze zu verwenden sind: Hölunder, Faulbaum, Schneeball, Hasel, Weißdorn, Hainbuche, Hartriegel u.ä. (Größe: Strauch 2x verpflanzt, 60-100, Heister 2x verpflanzt, 100-150).